

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/097

freigegeben am **01.06.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 31.05.2017

6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.06.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.06.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan 26 wird für das Grundstück des Bolzplatzes an der Sandbergstraße geändert.
2. Dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans 26 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Empfehlung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses vom 2. Mai 2017 wurde im Verwaltungsausschuss am 9. Mai 2017 beschlossen, dass auf dem derzeitigen Bolzplatz an der Sandbergstraße im Ortsteil Wahnbek ein Kindergarten und eine Kinderkrippe mit jeweils zwei Gruppen eingerichtet werden sollen, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen begegnen zu können (s. Vorlage 2017/065).

Bereits 2015 hatte der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen über die Aufgabe und Folgenutzung von diversen Spielplätzen und auch dem Bolzplatz an der Sandbergstraße beschlossen. Seinerzeit war es Ziel, auch den Bolzplatz einer Wohnbebauung zuzuführen (s. Vorlage 2015/163). Aufgrund der nunmehr geänderten Situation im Bereich der Kinderbetreuung stellt sich der Bolzplatz als einzig geeignetes im Eigentum der Gemeinde befindliches Grundstück im Ortsteil Wahnbek dar, auf dem die Betreuungseinrichtungen realisiert werden können.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 26 setzt für den Bolzplatz eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest, der jedoch nie realisiert wurde, sodass sich der Bolzplatz aktuell lediglich als Grünfläche darstellt. Für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe ist der Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ ausgewiesen wird.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans 26 sieht ein mittig gelegenes Bau-
feld vor, welches an der nördlichen und östlichen Grenze in seinen Grünstrukturen
erhalten bleiben soll. Der Wald zwischen Sandbergstraße und Bau-
feld bleibt, ab-
gesehen von der Herrichtung einer 5,00 m breiten Zufahrt, vollständig erhalten. Der
nördliche Teil des Waldes kann künftig von den Kindern als Spielfläche genutzt wer-
den. Aufgrund der in ca. 300 m Abstand verlaufenden A 29 sind textliche Festset-
zungen zum passiven Lärmschutz in den Entwurf aufgenommen worden.

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach §
13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), sodass die frühzeitige Beteili-
gung entfallen kann und lediglich der Verfahrensschritt der Auslegung durchzuführen
ist. Der Flächennutzungsplan, welcher das Grundstück derzeit noch als Grünfläche
mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausweist, wird im Rahmen einer Berichtigung
an die geänderte Ausweisung im Bebauungsplan angepasst.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung am 12.06.2017 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Planzeichnung
2. Entwurf Begründung